

## Einführung in den Band

*Stephan Barton und Ralf Kölbl*

Inhalt:

- I. Opferzuwendung in Recht und Gesellschaft
- II. Skepsis und Fragen
- III. Die Beiträge des Bandes
- IV. Podiumsdiskussion und Fazit
- V. Literatur

### I. Opferzuwendung in Recht und Gesellschaft

Am 18. Dezember 1986 hat der Deutsche Bundestag das 1. Opferschutzgesetz (1. OSchG) verabschiedet (BGBl. I. S. 2496). Damit liegt es ziemlich genau ein Vierteljahrhundert zurück, dass die deutsche Kriminalpolitik eine tiefgreifende Wende nahm: hin zu einer Renaissance des Opfers, die sich seither auch in dessen gesellschaftlicher Wahrnehmung vollzieht.

Historisch gesehen hatte die durch eine Straftat verletzte Person bis ins Mittelalter hinein eine starke Prozessstellung inne. Zumindest in den akkusatorisch geführten Alltagsverfahren hing es von ihrer Initiative und Durchsetzungsfähigkeit ab, ob der Beschuldigte bestraft werden konnte. Mit der Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols und der Entwicklung des neuzeitlich-rechtsstaatlichen Strafrechts verlor das Verbrechenopfer diesen Status – d.h. diese Verantwortung, aber auch den damit einhergehenden Einfluss. In dem Maße, in dem der Staat die Konfliktregelung übernahm, büßte die verletzte Person ihre Rolle als autonom handelnder Akteur im Strafverfahren ein und trat in der Rechtspraxis überwiegend nur noch als Beweismittel, nämlich als Zeuge, in Erscheinung. Das Opfer wurde damit zum Objekt des Prozesses (vertiefend *Hassmer* 2009, 251 ff.). Aber auch außerhalb des Strafprozesses wurde der verletzten Person nur geringe Aufmerksamkeit zuteil; das Opfer war, was die wissenschaftliche Beschäftigung betraf, zum „forgotten man“ geworden (*McDonald* 1976, 19).

Unter dem Eindruck kritischer Stimmen, die beispielsweise auf mangelnde Rücksicht gegenüber Vergewaltigungsoptionen im Strafverfahren aufmerksam machten, wandelte sich ab den 1970er Jahren das Blatt. Prozessbedingte Belastungen wurden insbesondere bei besonders vulnerablen Zeugengruppen (v.a.

Frauen und Kinder als Opfer von Sexualdelikten) wissenschaftlich thematisiert (Kiefl/Lamnek 1986, 255 mwN.). Auch die Strafrechtswissenschaft entdeckte nunmehr das Verbrechenopfer: 1981 hielt *Heike Jung* auf der Bielefelder Strafrechtslehrertagung einen wegweisenden Vortrag zum Verletzten im Strafverfahren (Jung 1981), und 1984 beschäftigte sich auch der 55. Deutsche Juristentag mit diesem Thema. Das Hauptreferat hielt *Peter Rieß*, der seinerzeit im Bundesjustizministerium zuständiger Referent für das Strafverfahrensrecht war (Rieß 1984). Auf der Grundlage seines Gutachtens trat schon nach kurzer Beratungszeit das besagte 1. OSchG in Kraft.

So bezeichnend die Verabschiedung des 1. OSchG für die Wiederentdeckung des Opfers in der bundesdeutschen Gesetzgebung war, so verfehlt wäre es, darin eine spezifisch deutsche Entwicklung zu sehen. Zu vergleichbaren Veränderungen kam es vielmehr in zahlreichen Rechtsordnungen des Westens – einschließlich des schon von Anbeginn stärker opferorientierten, internationalen (Völker-)Strafrechts (vgl. etwa *Schünemann/Dubber* 2000; *Bock* 2007; *Studzinsky* 2009; *Youssef* 2009; *Tobolowsky u.a.* 2010; *Safferling* 2010). In der Rechtspolitik der Westlichen Welt bildete sich ein neuer „Imperativ“ heraus, der seit 20 bis 30 Jahren allenthalben als verbindlich gilt: „The new political imperative is that victims must be protected, their voices must be heard, their memory honoured, their anger expressed, their fears addressed.“ (*Garland* 2001, 11). Freilich lässt sich all dies nicht als ein auf das Strafrecht begrenzter Vorgang verstehen. Hinter ihm verbirgt sich eher eine Art „Paradigmenwechsel“ (*Schünemann* 1986, 193; *Safferling* 2010, 87), der weit über das Strafrecht hinaus Bedeutung erlangt und etliche gesellschaftliche Bereiche erfasst. Sichtbar wird dies in einer ganzen Reihe miteinander verbundener Entwicklungen:

In den letzten 25 Jahren hat sich die Viktimologie als spezielle Lehre vom Verbrechenopfer etabliert. Sie wird mittlerweile als ein eigenes Teilgebiet innerhalb der Kriminologie angesehen, das in den letzten Jahrzehnten vom disziplinären Rand ins Zentrum vorgerückt ist (*Görge* 2009, 236). Auch die Psychowissenschaften haben sich verstärkt dem Verbrechenopfer zugewandt: Das gilt sowohl für die forensische Psychologie, die sich seit jeher mit dem Zeugen beschäftigte, nunmehr aber auch die Opferbelange entdeckt hat (*Volbert* 2008), als auch für grundlagenorientierte oder psychotherapeutisch ausgerichtete psychologische Fächer (*Greve u.a.* 1994). Auch die Sozialpsychologie (*Krahé* 2004) und neuerdings die Neuropsychologie (*Walter/Barth* 2005, 326) widmen sich nunmehr dem Opfer, ganz zu schweigen von der Psychotraumatologie (*Fischer/Riedesser* 2009).

Auf dem Gebiet des Rechts ist in den letzten 25 Jahren eine Kaskade von Gesetzen zu verzeichnen gewesen, die eine klare Opferzuwendung dokumentieren, insbesondere etliche opferorientierte Prozessrechtsreformen und Strafrechtsverschärfungen (*Kölbel/Bork* 2012; *Barton* in diesem Band). So ist das Verbre-

chensopfer in der modernen Rechtswissenschaft keinesfalls mehr ein „forgotten man“. Es lässt sich geradezu eine Flut von prozessrechtlichen Publikationen zum Opferschutz registrieren (stellvertretend *Sautner* 2010; *Schroth* 2011). Zugleich tritt das Opfer auch in der neueren Strafrechtstheorie seinen Siegeszug an. Angestoßen durch die Frage von *Jan Philipp Reemtsma* (1999), ob es ein Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters gebe, entwickelt sich eine lebhaft Diskussions, ob und wie dem Verbrechenopfer innerhalb der anerkannten Strafzwecke ein eigener Stellenwert gebührt (vgl. nur *Prittowitz* 2000; *Hörnle* 2006; *Weigend* 2010). Von Seiten des Verfassungsrechts wird diese Frage im Kontext eines Grundrechts auf „Sicherheit und Opferschutz“ (*Burgi* 2007) und mit Blick auf den Justizgewähranspruch in ähnlicher Form gestellt (*Holz* 2007; vgl. auch *Walther* 2007).

In besonderer Weise hat sich die Justiz des Opfers angenommen. In zahlreichen Entscheidungen bekennt sich der BGH zur „Beachtung der Opferbelange“ als „Teil der rechtsstaatlichen Aufgaben des Strafverfahrens“ und verpflichtet die Tatgerichte, bei der Beweisaufnahme Opferschutzinteressen zu wahren sowie „Opfer vor rechtsstaatswidriger Verteidigung des Angeklagten zu schützen“.<sup>1</sup> Das BVerfG fühlt sich dem Opferschutzgedanken sogar so weit verpflichtet, dass es inzwischen einschlägige rechtspolitische Anregungen gibt.<sup>2</sup> Die Gerichte berücksichtigen Opferbelange aber auch außerhalb konkreter Rechtsprechungsakte. So wurden in den letzten Jahren in Gerichtsgebäuden spezielle Zeugenzimmer eingerichtet und Möglichkeiten der justiziellen Opferbetreuung geschaffen (etwa *Kaczynski* 2000; kritisch *Blum* 2005).

Unter diesen Vorzeichen kann es nicht verwundern, wenn sich auch ein eigener auf das Opfer und seine Interessenwahrnehmung zugeschnittener Dienstleistungsmarkt entwickelt. Hier sind zunächst die verschiedenen Institutionen der ehrenamtlichen Opferhilfe zu nennen und dabei, was Deutschland betrifft, an erster Stelle der „Weiße Ring“. Das beeindruckende Potential dieses Vereins zeigt sich nicht nur in dem ehrenamtlichen Engagement zahlreicher Helfer, sondern auch in der imponierenden Bilanzsumme von rund 15 Millionen Euro im Jahr (*Weißer Ring* 2008, 40 ff.). International gesehen wurden die Institutionen der Opferhilfe von *Fattah* (2000, 17) treffend als „Wachstumsmarkt der 90er Jahre“ bezeichnet – wobei die Opfer durchaus als „consumer of those services“ erscheinen (*Walklate* 2007, 18). Es bilden sich neue Berufe heraus, die sich speziell dem Verbrechenopfer verschreiben. Das betrifft keinesfalls nur die Anbieter von psychotherapeutischer Opferbehandlung. In Zusammenarbeit mit Fachhochschulen werden bspw. Fortbildungsangebote offeriert, die auf eine Berufstätig-

1 BGH NStZ 2005, 579, 580; ebenso auch BGH NStZ-RR 2007, 21.

2 Vgl. BVerfG NStZ 2008, 434 mit dem Vorschlag, de lege ferenda eine gesetzliche Möglichkeit der Wiedereinsetzung für den nebenklageberechtigten Verletzten vorzusehen.

tigkeit als „sozialpädagogische Prozessbegleiter/in“ vorbereiten.<sup>3</sup> Auch die Anwaltschaft hat den opferorientierten Dienstleistungsmarkt entdeckt. Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von sog. Opferanwälten, die sich nicht selten auf die Wahrnehmung der Interessen von Verbrechenopfern spezialisieren (vertiefend *Barton/Flotho* 2010).

Die Opferzuwendung erreicht nicht allein einzelne Sektoren der Gesellschaft, sondern betrifft sie in ihrer ganzen Breite: Der öffentliche, namentlich der mediale Diskurs, wird zunehmend durch die Beschäftigung mit Verbrechenopfern geprägt. In Presse, Funk und Fernsehen wird über Opferschicksale berichtet; in Talk-Shows treten Opfer und deren Angehörige auf. Es erscheint nicht übertrieben, von einem Zeitalter des Opfers (*Safferling* 2010, 87) zu sprechen. Diese Ära ist durch einen gesellschaftlichen Klimawandel gekennzeichnet, in dem Aufmerksamkeit, Interesse und Mitgefühl vom Beschuldigten zum Opfer wandern (*Hassemer/Reemtsma* 2002, 13 ff.). Die Solidarität mit dem Opfer verbindet das Gemeinwesen; die Gesellschaft wird „viktimär“: Nicht der überlegene Sieger, sondern die potentielle Opferschaft bildet den „Referenzpunkt individueller Eigenschaften“. Das „schwache Opfer“ wird zum „Grundmodell der Typisierung von Individuen“ (*Kunz* 2008, § 31 Rn 59). „The victim is no longer an unfortunate citizen who has been on the receiving end of a criminal harm, and whose concerns are subsumed within the ‘public interest’ that guides the prosecution and penal decisions of the state. The victim is now, in a certain sense, a much more representative character, whose experience is taken to be common and collective, rather than individual and atypical.“ (*Garland* 2001, 11). So kommt es, dass wir uns alle als potentielle Opfer sehen. Mehr noch: „Alle wollen Opfer sein“ (*Safferling* 2010, 88).

## II. Skepsis und Fragen

Unterhalb der offenkundigen und gemeinhin begrüßten Opferzuwendung in Gesetzgebung, Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft werden an diese Entwicklung aber auch skeptische Fragen gestellt. In der deutschen Strafrechtsdebatte nahm beispielsweise *Schünemann* schon 1986 eine Fundamentalkritik am 1. OSchG vor und wandte sich vehement gegen die dem Verletzten – speziell als Nebenklageberechtigten – eingeräumten Offensiv- und Informationsrechte. Dies bringe erhebliche Gefahren für die Effektivität der Verteidigung sowie die Wahrheitsfindung mit sich und führe womöglich zur Reaktivierung des alten Vergeltungsstrafrechts (*Schünemann* 1986). Diese Kritik ist von ihm anlässlich der späteren,

3 Vgl. „RECHT WÜRDE HELFEN e.V.“ unter: <http://www.bmj.bund.de/files//2233/RWH%20%20Weiterbildung%20IV%202009%202010.pdf>

dem Opfer geltenden Gesetzesreformen erneuert worden (*Schünemann* 2002; *ders.* 2008). Andere Autoren folgen ihm darin ganz oder jedenfalls in Teilen (etwa *Jäger* 1996, 42 ff.; *Bung* 2009; *Albrecht* 2010, 495, 503). Teilweise wird – auch international – grundsätzliche Kritik an der opferorientierten Rechtspolitik artikuliert: Es handele sich dabei um eine fragwürdige Koalition unterschiedlicher „Moralunternehmer“ (*Scheerer* 1986; *Steinert* 1998; *Thiée* 2008), die unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Politik für die Opfer in Wahrheit eine verfehlte Politik mit dem Opfer betrieben; eine Politik, die Verbrechen sühne, um eine repressive Strafrechtspolitik durchzusetzen. Den realen Opfern nütze diese Rechtspolitik wenig (vgl. *Hassemer/Reemtsma* 2002, 101 ff.). All die Opferhethorik bezwecke ein „governing through crime“ (*Simon* 2007). Von daher verwundert es nicht, dass auch die Hinwendung der Justiz zum Opfer in Frage gestellt wird. Kritisiert wird, dass die Rechtsprechung zwar von Opferschutz spreche, sich daraus aber nicht selten in einer Art Nullsummenspiel korrespondierende Beschränkungen für Verteidigungsrechte ergäben: Opferschutz sei ein Topos, der herangezogen werde, um freiheitlich-rechtsstaatliches Strafrecht zurückzuschneiden (*Albrecht* 2010).

Diese Debatte zieht die verbreitete Selbstverständlichkeit in Zweifel, wonach die Opferzuwendung einen gesellschaftlichen Fortschritt markiert und die rechtspolitische Devise deshalb auf „Weiter so!“ lauten muss. Vielmehr ist sie Anlass für eine Vielzahl an Fragen:

- In welchem Maße gab und gibt es Grund für opferschützende Maßnahmen? Musste darauf tatsächlich durch strukturelle Umgestaltungen des Straf- und Strafprozessrechts reagiert werden?
- Zu welchen funktionalen und dysfunktionalen Folgen haben die vorgenommenen Veränderungen geführt? Was also sind die Effekte der Politik für bzw. mit dem Opfer?
- Was hat sich in der Rechtspflege tatsächlich geändert? Geht es den Kriminalitätsoffern heute besser als vor 25 Jahren?
- Wie soll es in der Praxis und Rechtspolitik weitergehen? Bedarf es weiterer infrastruktureller Schritte?
- Soll es mehr oder weniger Opferzuwendung im Rahmen des Rechts geben – oder andere Maßnahmen als bisher? Gibt es Grenzen des Opferschutzes, die nicht überschritten werden dürfen?

Solche Fragen boten den Anlass und den Hintergrund für die 4. Bielefelder Verfahrenstage und den hier vorgelegten, daraus entstandenen Band. Der Anspruch, auf all diese Fragen eine Antwort zu geben, wurde dabei ganz gewiss nicht erhoben. Aber es wurde der Versuch unternommen, einige Zwischenbilanzen zur straf- und strafprozessrechtlichen Opferzuwendung zu ziehen, dabei auch die

Ambivalenzen dieser Entwicklung in den Blick zu nehmen und Anstöße für weitere Überlegungen zu geben. In diesem Bemühen haben sich die Veranstalter und Herausgeber für ein Konzept der Stimmenvielfalt entschieden. Es sind die unterschiedlichsten Autoren um ihre Stellungnahmen gebeten worden. Zu Wort kamen (und kommen in diesem Band): Autoren aus der Wissenschaft ebenso wie der Praxis; Autoren unterschiedlichster disziplinärer Herkunft; Autoren mit einer eher opferschutz-affirmativen wie auch eher vorsichtig-skeptischen Haltung.

### III. Die Beiträge des Bandes

In Übereinstimmung mit dem Bielefelder Tagungsverlauf folgt der vorliegende Tagungsband einem Organisationsprinzip, dass sich an einer prozesshaften Perspektive auf Opferwerdungsverläufe orientiert und die Beiträge nach ihrem inhaltlichen Schwerpunkt den Kategorien von primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung zuordnet (zu den Kategorien bspw. *Lamnek 2008*, 254 ff.):

- Bei den Beiträgen zur *primären* Viktimisierung – d.h. der „eigentlichen“ Opferwerdung im Sinne der unmittelbaren psychischen, physischen oder materiellen Tatfolge – geht es um die hierauf bezogene rechtliche Bewertung sowie um gesellschaftliche institutionelle Reaktionen.
- Bei den Beiträgen zur *sekundären* Viktimisierung – d.h. der Vertiefung primärer Opferverletzungen oder dem Hervorrufen neuer Schäden, insbesondere durch Reaktionen in den Instanzen der formellen Sozialkontrolle (Polizei, Justiz usw.) – geht es um die Analyse solcher Vorgänge und die darauf bezogenen Diskurse und Interventionen.
- Und bei den Beiträgen zur *tertiären* Viktimisierung – d.h. den langfristigen Konsequenzen von primären und sekundären Viktimisierungen (den sich bei ihr niederschlagenden psychischen, physischen und / oder sozialen Folgeeffekten) – geht es um die Erfassung und Vermeidung eben dieser Verläufe.

Vorangestellt ist all dem jedoch ein Block mit *übergreifenden* Bestandsaufnahmen, welche die opferbezogenen Entwicklungen, die sich im rechtlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich in den letzten 25 Jahren vollzogen haben, zusammenfassen und die sich daraus ergebenden Impulse für die künftige Diskussion formulieren. Im Einzelnen versammelt der Band die folgenden Beiträge:

Zu Beginn widmet sich *Thomas Weigend* den internationalen Entwicklungen hinsichtlich der Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Seine eingehende rechtsvergleichende Studie arbeitet Ähnlichkeiten und Unterschiede heraus, die sich bei wichtigen Opferschutzregelungen im common law und in Kontinental-

europa herausgebildet haben. Aus den dabei zutage tretenden Trends und Tendenzen entwickelt er Vorschläge für eine Weiterentwicklung der betreffenden deutschen Regelungen. Der status quo wird von *Wolfgang Schädler* vertieft, der den Opferschutz in der deutschen straf- und strafprozessrechtlichen Gesetzgebung resümiert und sich sodann näher mit dessen Umsetzung in der Judikatur, namentlich der des Bundesverfassungsgerichts und Bundesgerichtshofs befasst, hierbei aber auch Position zu aktuellen rechtspolitischen Vorhaben bezieht. *Stefanie Bock* beschließt den juristischen Teil der Bestandsaufnahme und stellt die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und des neueren EU-Rechts für das deutsche Opferschutzrecht klar. Dabei werden auch die aktuellen Entwicklungen aufgezeigt, die durch die von der EU-Kommission im Mai 2011 vorgeschlagene Opferschutzrichtlinie ausgelöst werden könnten. Ferner kommen Aspekte der sog. Schutzanordnung und der Opferentschädigung zur Sprache.

Im eher empirischen Part der einführenden Bestandsaufnahme gibt *Thomas Görgen* einen umfassenden Überblick über den Stand der nationalen und internationalen viktimologischen Forschung. Er demonstriert ausgewählte Konzepte und Befunde, die Potenziale und Begrenzungen der Viktimologie, aber auch die Risiken ihrer Instrumentalisierung nicht zuletzt im Kontext der Opferschutzpolitik. *Stephan Barton* beschließt diesen ersten Teil des Bandes durch gesellschaftspolitische Beobachtungen und Überlegungen zur viktimären Gesellschaft. Er skizziert den untergründigen Wechsel, den der Opferstatus im Rechtssystem und in der Gesellschaft erfahren hat, bilanziert die damit einhergehenden Gewinne und Verluste, deckt subkutane Interessen der Opferschutzpolitik auf und mahnt ein deutliches Umdenken an.

Im Themenkomplex der primären Viktimisierung setzt sich *Wiebke Steffen* besonders mit dem polizeilichen Umgang mit Sexualdeliktsoffern auseinander. Sie konstatiert eine neue Opferzuwendung auch im kriminalistischen Handeln, dringt auf deren Ausbau auch aus institutionellen Interessen heraus, nicht zuletzt mit Blick auf die Aussage- und Anzeigebereitschaft der Opfer, ohne aber die systemischen Grenzen von Schonung und Empathie zu unterschätzen. Mit dem hierbei nicht zu vernachlässigenden Problem, wonach sog. Vergewaltigungsmythen und ähnliche stereotype Urteilmuster die Wirklichkeitsinterpretationen von Polizisten und Juristen beeinträchtigen und zu verkürzten und unzutreffenden Verantwortungszuschreibungen in Fällen von Sexualdelinquenz führen können, setzt sich der Beitrag von *Barbara Krahe* auseinander. Anhand eigener experimenteller Arbeiten wird von ihr die Neigung zu entsprechenden schema-gesteuerten Informationsverarbeitungsprozessen gezeigt, aber auch die Möglichkeit skizziert, den Rechtsstab zu einer realitätsgerechteren daten-gesteuerten Informationsverarbeitung anzuhalten. *Thomas Fischer* unterzieht die opferorientierte Reform des Sexualstrafrechts schließlich einer juristischen Analyse, destilliert dogmatische Brüche und prozessuale Folgeprobleme heraus und belegt die Wechselwirkun-



gen dieser juristischen Entwicklungen mit dem Denken über Freiheit, Sexualität und Opferwerdung in der spätmodernen Gesellschaft.

Zum Komplex der sekundären Viktimisierung referiert *Renate Volbert* die vorliegenden empirischen Befunde zu den Auswirkungen von Strafprozessen auf das Befinden von Geschädigten sowie zu den dahingehenden Auswirkungen der in Deutschland bislang erfolgten Reformmaßnahmen zum Opferschutz. Sie differenziert klar zwischen unvermeidbaren und vermeidbaren Belastungen, entwickelt Vorschläge zum Umgang mit unnötigen Zumutungen für das Opfer, weist ausdrücklich aber auch auf die mögliche Diskrepanz von kurzfristigen Entlastungen und langfristigen Effekten hin. Der Beitrag von *Ralf Köbel* geht aus von der Beobachtung, wonach sekundär-viktimisierende Prozessverläufe empirisch kaum dokumentiert und belegt worden sind, die diesbezüglichen Annahmen in der Rechtspolitik der letzten Jahrzehnte aber dennoch eine fortwährend verwendete Rechtfertigungsgröße für vorgenommene Prozessrechtsveränderungen darstellten. Diese Legitimierungspraxis wird sodann in einen Zusammenhang mit allgemeineren Analysen zum kriminalpolitischen Status der „Opfer-Figur“ gestellt und ein darauf abzielendes diskursanalytisches Forschungsprojekt skizziert. Die in solchen Überlegungen enthaltenen kritischen Untertöne werden von *Oliver Tolmein* zurückgewiesen. Um die grundsätzliche Angemessenheit der prozessualen Opferzuwendung zu belegen, deren unzureichende Umsetzung im Rechtsalltag zu monieren und namentlich die Umgestaltung der Nebenklage zu verteidigen, nimmt *Tolmein* eine dezidiert praxisbezogene Warte als Opferanwalt ein und votiert von hier aus für ein Vorgehen, in dem sich die Opfer von den fremdbestimmten und zugerichteten Realitätskonstruktionen emanzipieren, um ihre Lebenswirklichkeit als einen rechtspolitisches Ausgangspunkt zur Geltung bringen zu können.

Abgerundet wird der Band mit drei Beiträgen aus dem Kontext der tertiären Viktimisierung. *Sandy Krammer* und *Andreas Maercker* behandeln den Opferstatus sowie Traumafolgen und Grundsätze der Traumatherapie aus psychologischer Sicht. Dabei werden ätiologische Ansätze zur Erklärung des posttraumatischen Reaktionsspektrums bei Verbrechenopfern dargestellt, wobei im Mittelpunkt vor allem sozial-interpersonelle Prozesse stehen, die eine bedeutsame Rolle bei der Entstehung und Aufrechterhaltung klinisch relevanter Störungen haben. Daraufhin werden Prinzipien und Grundlinien der psychotherapeutischen Behandlung von Deliktsofern entwickelt, bevor die Autoren mit einer kritischen Anmerkung zur Kategorie der tertiären Viktimisierung schließen. Der darauf folgende Text von *Werner Greve*, *Sabine Hellmers* und *Cathleen Kappes* zur Bewältigung krimineller Opfererfahrung bemüht sich um eine umfassende konzeptionelle Einordnung der „Gesundungsprozesse“ und um die Herausarbeitung von Indikatoren psychischer Gesundheit und gelingender Entwicklung. Dem Beitrag geht es insbesondere um eine theoriegeleitete Erfassung von Bewälti-



gungsressourcen und -prozessen, die dabei die psychologischen Besonderheiten krimineller Opfererfahrungen berücksichtigt. Im Zentrum des Beitrags steht der weitgreifende Entwurf eines neuartigen diesbezüglichen Forschungsdesigns. Mit dem spezifischen Anteil, den die institutionalisierte Opferhilfe – insbesondere die anwaltliche Nebenklagevertretung – bei der Minderung oder Vermeidung von tertiär-viktimisierenden Verläufen übernehmen kann, befasst sich der Beitrag von *Petra Ladenburger*. Dabei werden verfahrensrechtlich bedingte und verfahrenspraktisch eingeführte Schwierigkeiten namhaft gemacht, aber auch eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbstverständnis der Opferanwälte angemahnt und eine Klärung der Mandatsbeziehung sowie der Prozessrolle gefordert.

#### IV. Podiumsdiskussion und Fazit

Die Bielefelder Tagung wurde mit einer Diskussion abgeschlossen, die unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. *Stefan König* (Berlin) stand. Bei den Teilnehmern auf dem Podium handelte es sich um die Journalistin und Gerichtsreporterin *Gisela Friedrichsen* (DER SPIEGEL), die ehemalige Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen und jetzige Vorsitzende des Weißen Rings *Roswitha Müller-Piepenkötter*, den Richter am BGH Prof. Dr. *Thomas Fischer* und den Hamburger Rechtsanwalt *Johann Schwenn*. Die Diskussion hat folgende Ergebnisse erbracht:

In einer ersten Runde gab *Stefan König* den Podiumsteilnehmern Gelegenheit, den gegenwärtig erreichten Stand des Opferschutzes einzuschätzen. Für *Roswitha Müller-Piepenkötter* stellte sich die Rechtsentwicklung der letzten Jahre als voller Erfolg dar. Sie begrüßte ausdrücklich, dass das Opfer einer Straftat eine aktive Rolle im Prozess erhalten habe und dementsprechend Einfluss auf den Gang des Strafverfahrens nehmen könne. Die Rechtsprechung ermögliche es dem Verletzten, sich zu artikulieren, was zum Rechtsfrieden beitrage. Als problematisch sah sie gewisse Mängel bei der Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen in der Praxis an – bspw. beim Adhäsionsverfahren oder bei der Unterrichtung gem. § 406h StPO. Auch manche protektionistischen Tendenzen des Opferschutzes gingen ihr zu weit: Wenn man den Opfern einer Straftat eine Aussage ersparen wolle, könne das aus ihrer Sicht zu einem Konflikt mit der Wahrheitsfindung oder mit den Rechten des Beschuldigten führen.

*Thomas Fischer* kritisierte das Vorverständnis der derzeitigen Opferforschung: Diese Forschung verstehe sich von Anfang an als eine Suche nach Lücken im Opferschutz. Es gehe ihr um die Aufarbeitung eines als defizitär angesehenen Opferschutzstatus. Dabei würden die Risiken paradoxer Entwicklungen verkannt; auch werde nicht genügend danach gefragt, ob der Strafprozess über-

haupt der Ort sei, an dem Opferschutz stattfinden könne. Dementsprechend sah *Fischer* den derzeitigen Stand des gesetzlichen Opferschutzes für ausreichend an. In der Justiz machte er sogar einen übertriebenen Umgang mit Zeugen aus und sprach von einer „Hysterie des Ersparens von Aussagen“.

*Gisela Friedrichsen* widmete ihr Eingangsstatement den Opferanwälten. Sie habe in den letzten Jahren enttäuschende Begegnungen mit dieser neuen „Spezies“ von Anwälten gehabt. Diese stünden im Brennpunkt des medialen Interesses, seien aber nach ihrer Wahrnehmung nicht selten – bei einem Minimum an Aufwand – vor allem am eigenen Nutzen interessiert. Bewusst polemisch formulierte sie, dass derjenige, der als Verteidiger keine Mandate bekomme oder wem das Verteidigen nicht liege oder wer damit überfordert sei, sich für die Opfer einsetze. Da sei er auf der richtigen Seite und gut angesehen. Dabei habe sie erlebt, dass diese Anwälte ihre Mandanten nicht hinreichend über das Verfahren informierten. Käme es dann zu einem Freispruch, stünde der Mandant als Lügner dar: „Wenn das keine sekundäre Viktimisierung ist, dann möchte ich wissen, was dann?“

*Johann Schwenn* unterschied mit Blick auf die Rechtsentwicklung zwischen der Verbesserung der Versorgung von Verbrechensopfern, die er begrüßte, und der Entwicklung des Strafprozessrechts: Eine Symmetrie im Strafverfahren zwischen dem Beschuldigten auf der einen Seite und dem Verletzten auf der anderen Seite herstellen zu wollen, lasse das Vorurteil in den Gerichtssaal einziehen. *Schwenn* stimmte *Friedrichsen* hinsichtlich der mangelnden Qualität vieler Opferanwälte zu. In Wiederaufnahmeverfahren zeige sich häufig, dass Opferanwälte einen Beitrag zur Falschheit des Ersturteils geleistet hätten. Dasselbe gelte, wie *Schwenn* an einem konkreten Fallbeispiel zeigte, auch für die verfehlte Einflussnahme auf eine Zeugenaussage durch einen von *Schwenn* als obskur angesehenen feministischen Opferschutzverband.

Zu Beginn der zweiten Befragungsrunde bat *Stefan König* zunächst *Roswitha Müller-Piepenkötter* um Stellungnahmen zur Frage der Qualität von Opferanwälten und zur Problematik protektionistischer Tendenzen der Opferschutzgesetzgebung, die er auch beim Weißen Ring erkenne. *Müller-Piepenkötter* stellte heraus, dass neben dem Weißen Ring auch andere Institutionen spezielle Fortbildungen für Opferanwälte betrieben; ihr fehlten allerdings empirische Befunde, um hier ein spezielles Problem von Opferanwälten auszumachen. Was protektionistische Tendenzen zwecks Vermeidung etwaiger sekundärer Viktimisierungen betrifft, bekräftigte sie ihr Eingangsstatement, wonach es im Strafprozess um Wahrheitsfindung gehe und die Unschuldsvermutung gelte: Sie habe deshalb Schwierigkeiten mit einer überzogenen Ersetzung von Zeugenaussagen durch Videokonferenzen. Ihre Skepsis, so führte sie weiter aus, betreffe allerdings nicht das Beweisantragsrecht oder Akteneinsichtsrecht der Nebenklagevertretung; sie sah darin aus-

drücklich keine Gefahren für die Wahrheitsfindung oder Unschuldsvermutung, da die Vorstellung von einem unbefangenen Zeugen Fiktion sei.

*Thomas Fischer* entgegnete auf *Königs* Frage nach der Bedeutung der Nebenklage und des Opferschutzes für die Rechtsprechung des BGH, dass Nebenkläger nur selten am Revisionsverfahren teilnahmen und eine große Zahl der von ihnen eingelegten Revisionen unzulässig sei, da nur die allgemeine Sachrüge erhoben würde. Wenn der BGH den Opferschutzgedanken aufgreife, dann hänge dies damit zusammen, dass der Opferschutztopos ein solcher sei, der zur Instrumentalisierung geradezu anrege, weil man damit jedes beliebige Ergebnis „aufpeppen“ könne. *Fischer* beklagte, dass sich die Justiz zunehmend mit einer Fülle von „Experten“ konfrontiert sehe, die ihr sage, was im Strafprozess „herauszukommen“ habe; er plädierte dafür, die Rolle der Justiz stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Im Übrigen bezweifelte er – mit Blick auf das vorangegangene Statement von *Johann Schwenn* – ein generelles Interesse der Strafverteidigung an der Wahrheitsfindung. Der so Kritisierte entgegnete, dass er aus der Perspektive der Wiederaufnahme gesprochen hätte – kein vernünftiger Mensch könne hier bestreiten, dass der Verteidiger, der ein Wiederaufnahmeverfahren betreibt, mit der Suche nach Wahrheit befasst sei.

Auf die Frage nach der Bedeutung der Öffentlichkeit für das Strafverfahren stellte *Gisela Friedrichsen* heraus, dass die einzige Aktivität von Nebenklagevertretern im ganzen Prozess häufig im stereotypen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bestünde; dem folgten die Gerichte, ohne dem Gedanken der Gerichtsöffentlichkeit hinreichend Rechnung zu tragen. Sie frage sich, ob die Gerichtsreporter zukünftig nichts mehr im Strafprozess zu suchen hätten und ob die Justiz die einzige Institution sei, die sich der öffentlichen Kontrolle entziehe, weil man den Opfern Angst einjage. Es gebe dazu einen Gegeneffekt, dass die Opfer sich direkt an die Medien wendeten und ihre Geschichte dort erzählten. Dies habe aber weder mit Wahrheitsfindung noch mit vernünftiger Berichterstattung zu tun. Hier werde das Opfer instrumentalisiert.

Angesprochen auf die Möglichkeiten einer Entlastung des Strafprozesses durch Verlagerung des Opferschutzes in andere Bereiche entgegnete *Müller-Piepenkötter*, dass man den Strafprozess nicht von der Aufgabe freistellen könne, der Verwirklichung der Rechtsordnung zu dienen und dabei Rechtsfrieden bzw. Rechtssicherheit zu schaffen sowie Rechtstreue zu wecken. Der Druck auf die Gerichte steige heutzutage aber dadurch, dass sie sich zusätzlich auch noch um Opferschutz kümmern müssten. Im Gegensatz zu *Fischer*, der eine sinkende Zufriedenheit der Opfer im Strafverfahren festgestellt hatte, sei ihrer Meinung nach die Mehrheit zufrieden und nehme die Veränderungen durchaus positiv wahr.

Die anschließende, auf das Plenum ausgeweitete Diskussion beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen: der Nebenkläger als neue Partei,

Wahrheitsfindung im Strafverfahren, Verjährungsfristen, öffentlicher Druck durch Medien, Videovernehmung sowie Richtungen zukünftiger Rechtspolitik. Im Einzelnen:

Aus dem Plenum wurde vehement dafür plädiert, die Nebenklage in der derzeitigen Form – einschließlich des Akteneinsichtsrechts – bestehen zu lassen. Dieser Meinung war auch *Müller-Piepenkötter*, die darauf hinwies, dass die heutige Debatte sich stark auf spektakuläre und pathologische Fälle aus dem Bereich von Sexualstraftaten beschränkt hätte. In normalen Strafverfahren erleichtere es die Aufgaben des Gerichts, wenn dem Verletzten ein eigener Interessenvertreter zur Seite steht. Deshalb plädierte sie noch ausdrücklich für die Nebenklage. *Friedrichsen* sah im Nebenkläger dagegen eine neue Partei, die im klassischen Prozess nicht vorgesehen sei. *König* fragte, ob der durch diverse Informations- und Aktivrechte „aufgerüstete“ Nebenkläger deshalb nicht in eine ähnliche Parteirolle wie der Angeklagte rücke.

Kontrovers wurde diskutiert, inwieweit die Verteidigung, aber auch manche neuere Form von Zeugenbeistandschaft der Wahrheitsfindung dienen. *Schwenn* widersprach abermals einer These aus dem Plenum, wonach er (*Schwenn*) angeblich einen prozessualen Wahrheitsbegriff vertrete. Jedenfalls bei der Wiederaufnahme ginge es nur um die „wirkliche Wahrheit“. *Fischer* ergänzte, dass Verteidiger und Opferanwälte Interessen vertreten. Das sollten sie auch tun; das sei ihr gutes Recht und ihre Pflicht. Wenn dabei Wahrheit herauskäme, hätten sie Glück gehabt. Richter seien dagegen verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen.

*Müller-Piepenkötter* stellte fest, dass der Weiße Ring – gestützt auf Forderungen des Runden Tisches – ein weiteres Hinausschieben der Verjährung favorisiere; sie ging aber davon aus, dass die Gerichte nur kurzfristig durch entsprechende Verfahren belastet seien. Auch *Fischer* sah keine Flut neuer Prozesse auf die Justiz zukommen; es ginge da um 200 oder 250 Fälle und davon würden vermutlich 210 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. *Schwenn* wies darauf hin, dass, wenn es um die Verteidigungsrechte ginge, immer von der knappen Ressource Recht die Rede sei – aber nicht bei der Änderung von Verjährungsbestimmungen. Wenn es hier zu Anklagen im Hinblick auf 30 Jahre zurückliegende Vorfälle käme, befürchte er Hauptverhandlungen von unbestimmter Dauer. Die forensische Psychologin *Renate Volbert* ging nicht davon aus, dass bei einer weiteren Verlängerung von Verjährungsfristen überwiegend männliche Verletzte, die in den 50er oder 60er Jahren missbraucht wurden, Anzeige erstatten würden, wohl aber, dass sich Probleme, die sich schon im Zusammenhang mit Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz zeigten, auf das Strafverfahren ausdehnen könnten. Es gäbe nämlich nicht wenige Frauen im Alter von 50 oder 60 Jahren, die sagten, sie hätten sich früher nicht getraut, Anzeige zu erstatten; dabei gehe es vielfach um Erinnerungen, die im Zusammenhang mit therapeutischen Prozessen aufgetaucht seien. Hier werde es ihres Erachtens zu höchst problematischen

Strafverfahren kommen, aber wahrscheinlich zu keiner einzigen Verurteilung, da man nicht ausschließen könne, dass es sich um therapieinduzierte Aussagen handle.

*Gisela Friedrichsen* sah Richter im Strafverfahren einem hohen öffentlichen Druck ausgesetzt, der durch die Medien erzeugt würde, die einen „zum Helden stilisierten“ Nebenkläger instrumentalisierten. Daran hielt sie trotz Widerspruchs aus dem Plenum fest. Jedenfalls im Bereich der Strafzumessung könnten sich Richter nach der Erfahrung von *Friedrichsen* dem medialen Druck schwerlich entziehen.

Einen weitgehenden Konsens gab es hinsichtlich erweiterter gesetzlicher Möglichkeiten von Videovernehmungen zu verzeichnen. Aus dem Plenum wurden Gefahren aufgezeichnet, die sich ergeben könnten, wenn eine Videovernehmung in einem frühen Verfahrensstadium im Beisein eines beigeordneten, aber wenig qualifizierten Verteidigers erfolge. Wenn das dazu führe, dass die persönliche Zeugenaussage in der Hauptverhandlung durch ein Abspielen der Videokassette ersetzt werde, sei der Angeklagte völlig schutzlos gestellt. *Volbert* brachte einen weiteren Gedanken ins Spiel: Videovernehmungen seien die gesetzgeberische Antwort gewesen, um der Gefahr sekundärer Viktimisierung zu begegnen. Für langfristige Schädigungen von Zeugen durch Vernehmungen gäbe es allerdings keine gesicherten erfahrungswissenschaftlichen Anhaltspunkte. Die Unzufriedenheit von Zeugen mit der Justiz richte sich häufig auch gar nicht gegen den Umstand der öffentlichen Aussage, sondern gegen die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten der eigenen Aussage. Aber diese Kritik, so *Volbert*, müsse jeder Zeuge aushalten; davor können ihn Opferschutzmaßnahmen nicht bewahren. Diese Belastungen seien unvermeidbar.

*Stefan König* sah abschließend ein Ergebnis der Tagung darin, dass viele der erfolgten Opferschutzgesetze nur zu Scheinfortschritten geführt hätten: Audiovisuelle Vernehmungen, die der Gesetzgeber vorsehe, würden bspw. in der Praxis nicht stattfinden; Verjährungsdebatten würden geführt, ohne dass sie mit praktischen Konsequenzen verbunden wären. Er wünsche sich, dass ein Opferschutzverband käme und dafür plädierte, diese Scheindebatten auf sich beruhen zu lassen. *Roswitha Müller-Piepenkötter* konnte sich dem nicht anschließen. Sie wollte keinesfalls die Opfer bevormunden, die im Rahmen des Runden Tisches nun einmal eine Veränderung der Verjährungsbestimmungen gewünscht hätten.

Ein kurzes Fazit aus Sicht der Herausgeber: Unserer Meinung nach war nicht nur die Podiumsdiskussion spannend und anregend, sondern hat auch Tagung die in sie gesetzten Erwartungen vollständig erfüllt. Dagegen spricht nicht, dass die Problematik der Opferzuwendung des Strafrechts kontrovers diskutiert wurde. Das Tagungskonzept bestand nicht darin, Konsens um jeden Preis zu erzielen, sondern Stimmenvielfalt herzustellen und einen fairen Meinungsaustausch zu fördern. Dass dies gelungen ist, belegen die nachfolgenden Beiträge.

## V. Literatur

- Albrecht, P.-A.*: Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, Berlin 2010.
- Barton, S./Flotho, C.*: Opferanwälte im Strafverfahren, Baden-Baden 2010.
- Blum, B.*: Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes. Eine rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie zu Möglichkeiten und Grenzen der Zeugenbetreuung im Strafverfahren, Berlin 2005.
- Bock, S.*: Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtsdogmatik 119 (2007), S. 667 – 681.
- Bung, J.*: Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, in: Strafverteidiger 2009, S. 430 – 437.
- Burgi, M.*: Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz; in: Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg 2007, S. 655 – 667.
- Fattah, E.*: Victimology: past, present and future, in: Criminologie 33 (2000), S. 17 – 46.
- Fischer, G./Riedesser, P.*: Lehrbuch der Psychotraumatologie, Stuttgart 1998.
- Garland, D.*: The Culture of Control, Oxford 2001.
- Görgen, T.*: Viktimologie, in: Kröber, H.-L./Dölling, D./Leygraf, N./Saß, H.: Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie, Heidelberg 2009, S. 236 – 264.
- Greve, W./Strobl, R./Wetzels, P.*: Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen; KFN Forschungsberichte Nr. 33, Hannover 1994.
- Hassemer, W./Reemtsma, J. P.*: Verbrechenopfer. Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002.
- Hassemer, W.*: Warum Strafe sein muss, Berlin 2009.
- Holz, W.*: Justizgewährungsanspruch des Verbrechenopfers, Berlin 2007.
- Hörnle, T.*: Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, in: Juristenzeitung 2006, S. 950 – 958.
- Jäger, M. C.*: Opfer und Rechte des Beschuldigten, Mannheim 1996.
- Jung, H.*: Die Stellung des Verletzten im Strafprozess, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93 (1981), S. 1147 – 1176.
- Kaczynski, O.N.*: Zeugenbetreuung in der Justiz. Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuungsstellen, München, 1999.
- Kiefl, W./Lamnek, S.*: Soziologie des Opfers, München 1986.
- Kölbel, R./Bork, L.*: Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsfigur, Berlin 2012.
- Krahé, B.*: Aggression und Gewalt von Männern und Frauen in Partnerschaften, in: Barton, S. (Hrsg.) Beziehungsgewalt und Verfahren, Baden-Baden 2004, S. 31 – 47.
- Kunz, K.-L.*: Kriminologie, 5. Aufl., Bern 2008.
- Lamnek, S.*: Theorien abweichenden Verhaltens. Band II, 3. Aufl. Stuttgart 2008.
- McDonald, W. F.*: Criminal justice and the victim, Beverly Hills 1976.
- Prittwitz, C.*, Positive Generalprävention und “Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters”? in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2000, S. 162 – 175.
- Reemtsma, J. P.*: Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, München 1999.

- Rieß, P.:* Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, München 1984.
- Safferling, C.:* Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht?, in: *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 122 (2010), S. 87 – 116.
- Saunter, L.:* Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Innsbruck 2010.
- Scheerer, S.:* Atypische Moralunternehmer, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft 1986, S. 133 – 156.
- Schroth, K.:* Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Auflage Heidelberg 2011.
- Schünemann, B. /Dubber, M. D. (Hrsg.),* Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem – neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA, Köln 2000.
- Schünemann, B.:* Wohin treibt der deutsche Strafprozess? in: *Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft* 114 (2002), S. 1 – 62.
- Schünemann, B.:* Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1986, S. 193 – 200.
- Simon, J.:* *Governing through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*, New York 2007
- Steinert, H.:* Populismus und Viktimismus im Wissen über Kriminalität, in: Cremer-Schäfer, H./Steinert, H.: *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster 1998, S. 210 – 226.
- Studzinsky, S.:* Nebenklage vor dem Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC) – Herausforderung und Chance oder mission impossible?, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2009, S. 44 – 50.
- Thiée, P.:* Das Opfer soll Gemeinschaft stiften, in: *Neue Kriminalpolitik* 2008, S. 60 – 67.
- Tobolowsky P./Gaboury, M/Jackson, A./Blackburn, A.:* *Crime Victim Rights and Remedies*, 2. Aufl. Durham 2010.
- Volbert, R.:* Sekundäre Viktimisierung, in: dies./Steller, M. (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen 2008, S. 198 – 208.
- Walklate, S.:* *Imaging the Victim of Crime*, Maidenhead 2007.
- Walter, H./ Barth, M.:* *Funktionelle Bildgebung in Psychiatrie und Psychotherapie*, Stuttgart 2005.
- Walther, S.:* Subjektiv-öffentliche Rechte auf Erstattung von Strafanzeige und Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen, in: *Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag*, Baden-Baden 2007, S. 1045 – 1060.
- Weigend, T.:* “Die Strafe für das Opfer?” – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, in: *Rechtswissenschaft* 1 (2010), S. 39 – 57.
- Weisser Ring:* Jahresbericht 2008, abrufbar unter: [https://www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Jahresberichte/Jahresbericht\\_2008.pdf](https://www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Jahresberichte/Jahresbericht_2008.pdf).
- Youssef, O.:* Die Stellung des Opfers in Verfahren vor dem ICTY, dem ICTR und dem ICC, in: *Aktuelle juristische Praxis* 18 (2009), S. 461 – 475.